

1. III. 1917

Das Reichsgericht und der Sprachenerlaß an die czechischen Handelskammern.

Aus Fachreisen erhalten wir folgenden bemerkenswerten Artikel:

Die Gerechtigkeit bedarf keines Beifalls. Doch darf man es freudig begrüßen, wenn ein Urteil von juristischer Schärfe in klarster, jedermann verständlichen Sprache zu Schluß gelangt, die für die Fortbildung des Rechtes ebenso ersprießlich sind, als für die Lebensbedürfnisse des Staates.

Schwer entwirrbar ist zwar der Komplex unserer Sprachenverordnungen, häufig vom Drude politischer Strömungen beeinflusst, in manchen Punkten in raschem Wechsel erlassen, andere Fragen wieder zurück bis auf Jahrhunderte alte Ordnungen offen lassend, die dann je nach Parteistandpunkt die verschiedensten Auslegungen fanden. Eines ist freilich bis in die neueste Zeit immer festgeblieben: Seit durch die Vereinigung der böhmischen und der österreichischen Hofkanzlei unter Maria Theresia einheitliche Zentralstellen im heutigen Sinne überhaupt geschaffen wurden, war deren Geschäftssprache für die genannten Länder ausschließlich die deutsche, und auch mit den ihnen untergeordneten Stellen wurde der Verkehr in dieser Sprache gepflogen.

Erst in den allerjüngsten Zeiten wurden diesfalls im Wege stillschweigenden Gewöhnens (via facti) allmählich Ausnahmen zugelassen, die jedoch einer gesetzlichen Grundlage entbehrten und zuletzt zu einer unerträglichen Belastung des Dienstes führten, die der Vertreter des Handelsministeriums bei der Gerichtsverhandlung lebhaft schilderte. Dieser Mißbrauch war umso auffälliger, als sämtliche Sprachenverordnungen, selbst die im Oktober 1898 wieder aufgehobene Sprachenverordnung Baderis, die an der einheitlichen inneren Amtssprache gescheitert hatte, doch den Verkehr mit den Zentralstellen stets unberührt ließen. Auch die heute noch in Kraft stehende Sprachenverordnung für Galizien vom Jahre 1869 brachte keine Aenderung in betreff der Zentralstellen.

Dem Reichsgerichte lag aber diesmal noch das weitere Moment zur Beurteilung vor, daß nach dessen wiederholten Erkenntnissen Organe, welche einer übergeordneten Behörde unterstellt sind, ein gerichtliches Klage-recht gegenüber Anordnungen des Dienstganges überhaupt nicht besitzen. Dies ergibt sich schon aus dem Begriffe eines geordneten Organismus von selbst, wurde sowohl deutschen

als nichtdeutschen Stellen gegenüber oftmals ausgesprochen und gilt ebenso wie für landesfürstliche auch für autonome Organe, wenn sie höheren autonomen oder landesfürstlichen Behörden unterstellt sind. Das vorliegende Urteil wies an der Hand des Gesetzes die Aufgaben öffentlich rechtlicher Natur nach, welche die Handelskammern als Hilfsorgane des Handelsministeriums unter dessen Auftrag und Leitung zu vollziehen haben und die fast den ganzen Umfang ihrer Tätigkeit erschöpfen. Dabei nahm es jene Rechts-handlungen, die selbst etwa als Korporationen in Verwaltung ihres Vermögens oder in Ausbau ihres Wahlrechtes zum Landtage vollziehen, sorgfältig aus. In letzterer Hinsicht wies das Urteil insbesondere auf jene Erörterungen hin, die schon bei Schaffung des Handelskammergesetzes von 1868 im Abgeordnetenhaus gepflogen wurden und wobei speziell Justizminister Herzst die vollständig abgesonderte Natur dieses Wahlrechtes von den übrigen Agenden der Kammer mit dem schlagenden Beispiel erhellte: Auch die Universitäten wählen ihren Rektor autonom und damit einen Virilisten in den Landtag; doch bleiben sie Unterrichtsanstalten, die der Reichs-Gesetzgebung und nicht jener der Länder, in allem übrigen aber dem Unterrichtsminister unterstehen. Auch die durchaus auf Autonomie aufgebauten Gemeinden sind teils den Landesauschüssen, teils den Staatsbehörden unterstellt; auch sie genießen aber ein gerichtliches Beschwerderecht nur dann, wenn sie lediglich als Parteien zur Wahrung ihrer korporativen Rechte auftreten.

Das Urteil untersuchte dann die Qualitäten des angefochtenen Erlasses, der sich nach der Natur der Sache nur auf die der Handelskammer nach dem Organisations-gesetz übertragene Wirksamkeit bezieht. Dabei wurde diese Wirksamkeit ausdrücklich als eine amtliche erkannt, wie dies aus der Erstattung von offiziellen Berichten über Stand von Handel und Industrie — Gutachten über zu erlassende Gesetze und staatliche Förderungsmaßregeln — Führung öffentlicher Register über Industrieschutz durch beehrte Beamte und vielen anderen Momenten sich ergibt. Mit dieser amtlichen Stellung, welche die Handelskammern vor anderen bloßen Beiräten auszeichnet, ist aber auch die Eingliederung in die öffentliche Organisation verbunden, die bestimmte Pflichten gegenüber den leitenden Behörden mit sich bringt.

Das Urteil schließt, wie bekannt, mit einem Passus, der die notorische Tatsache feststellt, daß die Ministerien sich der deutschen Sprache als Geschäftssprache bedienen, und beifügt, daß der Auftrag an die Kammer, jene der gleichberechtigten Landes-sprachen zu gebrauchen, welche zugleich Geschäfts-sprache der Zentralstellen ist, keineswegs eine Bevorrückung einer dieser Landes-sprachen begründet, sondern nur einem praktischen Bedürfnisse der Staatsverwaltung nachkommt.

Hiermit spricht das Urteil wahrlich im Geiste österreichischer Gesetzgebung. Selbst wenn Jagdbüßigkeit diesen manchmal zu verdunkeln schien, so war doch stets der Wille erkennbar, allen unseren Völkern das volle Maß nationaler Entwicklung zu gewähren und nur jene Beschränkung von ihnen zu verlangen, die für die Einheitlichkeit der Leitung notwendig ist, unter welcher sie eben jene nationale Freiheit genießen.

Das erste Tribunal des Reiches hat nun nach einer Ausführung von hohem rechtlichen und sachlichen Ueberblick ausgesprochen, was wahre Vaterlandsfreunde, ob deutsche oder nichtdeutsche, längst empfanden, und auch sagen, wo die Agitation sie nicht hindert: Wir brauchen eine einheitliche Sprache, wo es sich um die einheitliche Leitung und Verständigung handelt, und diese kann nur die deutsche sein; bei sich im Lande oder Kreise erfreue sich jeder der ungestörten Pflege jener Sprache, die dort als Muttersprache herrscht. Vielleicht waren es die schweren Nöten von Außen, die diese Ueberzeugung immer allgemeiner machten.

Das Urteil, das in Form und Inhalt ein ehrenvolles Blatt der österreichischen Rechtsprechung ausfüllt, ist aber zugleich ein deutlicher Markstein auf dem Wege, den wir wandern müssen, um zum Ziele zu gelangen: In necessariis unitas — in dubiis libertas — in omnibus caritas.